

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/5/30 95/19/1717

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §33 Abs3:

AVG §63 Abs5;

#### **Beachte**

(Hier: Über die behauptete Unrichtigkeit der durch den Poststempel erfolgten Beurkundungen hat die belBeh Erhebungen anzustellen.)

## Rechtssatz

Für den Beginn des Postenlaufes gem§ 33 Abs 3 AVG ist es maßgeblich, wann ein Schriftstück von der Post in Behandlunggenommen wird. Für den Fall des Einwurfes in einen Briefkastenfolgt daraus, daß das Schriftstück, damit eine Frist gewahrt ist, am letzten Tag der Frist vor der letzten am Briefkastenvermerkten Aushebezeit eingeworfen werden muß (Hinweis E 7.5.1982, 81/04/0136, 0149).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995191717.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$